

# B E B A U U N G S P L A N

AUFRAGGEBER:

GEMEINDE FITTEN

AMTSBEZIRK:

H I L B R I N G E N

BEZEICHNUNG  
DER LAGE:

"K Ü H O N N E R"

FLUR: 7

MASSTAB:

1: 1000

DER LANDRAT

DES

KREISES MERZIG-WADERN

ZEICHNUNG NR.

DATUM

NAME

KREISPLANUNGSSTELLE

AUFGETRAGEN:

25.10.67

E. Aßmann

MERZIG, DEN

24. APRIL

1968

BEARBEITET :

24.4.68

Müller V.T.

GESEHEN :

I.A.

GEPRÜFT :

ÄNDERUNGEN

a

b

c

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. 12. 67 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Fitten durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich ..... SIEHE ZEICHNUNG
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Baugebiet
- 2.1.1 zulässige Anlagen
- 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 2.2 Baugebiet
- 2.2.1 zulässige Anlagen
- 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 2.3 Baugebiet
- 2.3.1 zulässige Anlagen
- 2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Geschoßflächenzahl
- 3.4 Baumassenzahl
- 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise
- 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksf lächen
- 6 Stellung der baulichen Anlagen
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)
- 9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- 12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen
- 13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.
- 14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- 15 Verkehrsflächen
- 16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- 17 Versorgungsflächen
- 18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- 20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
- 21 Flächen für Aufschüttungen, Agrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
- 22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- 23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- 24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.
- 26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- 27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

# BEBAUUNGSPLAN -SATZUNG- „KÜHONNER“ GEMEINDE: FITTEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die innere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

ENTFÄLLT

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung

Bestehende und geplante Straßen

Reine Wohngebiete

Allgemeine Wohngebiete } Bauplätze

Mischgebiete

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinie

Baugrenze

Wasserleitung

Kanalleitung

(I, II) Geschosszahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze

GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Garage u. Einfahrten



Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf  
Kindergarten



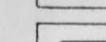
Kirche



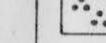
Schule



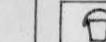
Verw. Gebäude



Grünflächen



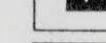
Parkanlage  
Gärten u. Vorgärten



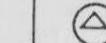
Spielplatz



Verkehrsflächen  
Öffentl. Parkflächen



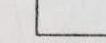
Flächen f. Versorgungsanlagen



Umformerstation



Flächen für die Landwirtschaft u.



Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall., Hochw.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt vom 11.10.1968 bis zum 14.11.1968. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 19.11.68 beschlossen.

Fitten, den 15.11.1968

Der Bürgermeister

Gatter

26. Februar 1969

SAARLAND

Der Minister des Innern

- Oberste Landesbaubehörde -

W.R.-4442/68

Re. 1/

Im Auftrag

Münker

Diplom-Ingenieur

6.3.69

Die öffentliche Ansiedlung gemäß § 12 BBauG. wurde am 6.3.69 ortsgleich bekanntgemacht.

Fitten, den 25.4.1969

Der Bürgermeister

Gatter